

§ 2

Die Beschäftigung von Jugendlichen mit anderen Arbeiten zum Ausgleich eventuell ausfallender Arbeitszeit außerhalb der betrieblich festgelegten Arbeitszeit (z. B. außerhalb des Schichtplanes) ist unzulässig.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 18. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1957

**Der Minister
für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r**

**Anordnung
zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten in
Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern.
Vom 4. Januar 1957**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Mai 1955 zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten (GBl. I S. 421) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder, in deren Umgebung in den letzten vier Wochen eine Erkrankung auftrat, die mit Ansteckungsgefahr verbunden ist oder Kinder, die sonstwie ansteckungsverdächtig sind, dürfen für die Zeit der Ansteckungsgefahr in Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen, nicht neu aufgenommen werden.

(2) Vor Neuaufnahme eines Kindes in eine Einrichtung, die der Unterbringung dient, haben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung gemäß Anlage zu unterschreiben und der Leitung der Einrichtung abzugeben.

(3) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Einrichtung, die der Unterbringung dient, ist der Impfausweis der Leitung der Einrichtung vorzulegen. Sofern ein solcher noch nicht ausgestellt ist, ist der Impfausweis von dem für die Einrichtung zuständigen Arzt auszustellen. Bereits durchgeführte Schutzimpfungen, die einwandfrei belegt werden können, sind vom Arzt im Impfausweis nachzutragen.

(4) Alle neu aufzunehmenden Kinder in Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen, sollen grundsätzlich entsprechend dem im Impfausweis aufgeführten Impfkalender geimpft sein. Bei Kindern, bei denen diese Impfungen nicht durchgeführt worden sind, sind die fehlenden Schutzimpfungen nach der Aufnahme baldigst unter Beachtung der Gegenanzeigen in den erforderlichen Zeitabständen nachzuholen.

§ 2

Jeder in einer Einrichtung, die der Unterbringung von Kindern dient, auftretende Fall einer ansteckenden Erkrankung ist, unbeschadet der Anzeigepflicht gemäß § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955, vom Leiter der Einrichtung sofort nach Bekanntwerden dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, anzuzeigen. Ferner ist eine Anzeige zu erstatten, wenn auch nur der Verdacht besteht, daß eine ansteckende Krankheit vorliegen könnte.

§ 3

(1) Die an ansteckenden Krankheiten erkrankten Kinder dürfen nicht in der Einrichtung verbleiben.

(2) Ausnahmen sind zulässig bei Kindern mit Windpocken oder Röteln, sofern nicht besondere gesundheitliche Gründe für die Entfernung des Kindes sprechen bzw. eine pflegerische Betreuung innerhalb der Einrichtung nicht gewährleistet ist. Die

Erkrankten sind in einem isolierten Raum der Einrichtung unterzubringen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann in Ausnahmefällen auch bei anderen ansteckenden Krankheiten das Verbleiben des erkrankten Kindes in der Einrichtung zulassen. Dies kann nur geschehen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß die Krankheit nicht auf die übrigen Kinder oder das Personal übertragen werden kann.

§ 4

(1) Bei Auftreten nachstehender übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen gemäß § 1 gelten folgende Regelsperrzeiten für Neuaufnahmen von Kindern:

Diphtherie	14 Tage
Keuchhusten	28 Tage
Kinderlähmung ..	21 Tage
Leberentzündung, übertragbare	28 Tage
Masern	16 Tage
Paratyphus A u. B (Schottmüller)	14 Tage und drei negative Stuhl- und Urinuntersuchungen aller ansteckungsverdächtigen Kinder
Pneumonie, inter- stitielle	42 Tage nur für Kinder der ersten sechs Lebens- monate
Ruhr	8 Tage drei negative Stuhl- Untersuchungen aller ansteckungsverdächtigen Kinder
Scharlach	10 Tage
Unterleibstypus ..	21 Tage und drei negative Stuhl- und Urinuntersuchungen aller ansteckungsverdächtigen Kinder

Bei den übrigen übertragbaren Krankheiten ist die Sperrzeit vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, festzusetzen. Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann, wenn es die Umstände bei Auftreten übertragbarer Krankheiten erfordern, längere Sperrzeiten festlegen. Hierbei kann auch die Sperre für Neuaufnahmen auf bestimmte Abteilungen oder Gruppen beschränkt werden. Die Sperrzeiten beginnen vom Tage der Durchführung der vorgeschriebenen Schlußdesinfektion nach Ausscheiden des erkrankten Kindes.

(2) Für die Aufnahme von Kindern, die Keuchhusten und Masern durchgemacht haben, gelten die in Abs. 1 genannten Regelsperrzeiten für diese Krankheiten nicht.

(3) Bei Auftreten von Windpocken oder Röteln sind die Einrichtungen lediglich für die Aufnahme solcher Kinder zu sperren, bei denen die im Impfkalender vorgesehenen Impfungen bisher nicht vollständig durchgeführt worden sind oder bei denen vor weniger als vier Wochen eine Pockenschutzimpfung vorgenommen wurde oder in deren Wohngemeinschaft sich ein in den letzten vier Wochen gegen Pocken schutzgeimpftes Kind befindet. Bei Auftreten von Mumps wird im allgemeinen eine Sperre für Neuaufnahmen nicht verhängt. Die Erziehungsberechtigten sind bei Neuaufnahmen in diesen Fällen (Windpocken, Röteln, Mumps) auf die Ansteckungsmöglichkeit für ihr Kind hinzuweisen und haben die Kenntnisnahme dieses Umstandes auf der Rückseite der Erklärung gemäß Anlage zu bestätigen.

§ 5

An einer der nachstehenden übertragbaren Krankheiten erkrankte Kinder sind zur Aufnahme in Ein-